



Anordnung der Neuwahlen der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2024-2028

Gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 des Kantons Luzern sowie auf § 15 der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2020 der Gemeinde Hitzkirch beschliesst der Gemeinderat:

1. Am **Sonntag, 28. April 2024** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, für die Amtsdauer 2024-2028 die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie dessen Präsidium. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. September 2024.
2. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus eintreffen. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten die gleichen Vorschriften wie für die stille Wahl (vgl. Ziff. 5).
3. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 6. April 2024 zugestellt.
4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5, Antalis Coloraction, 80 g, grau iceland.
5. **Stille Wahl**
Die Wahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wahlvorschläge müssen bis **spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr**, im Gemeindehaus Hitzkirch eintreffen.
Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Hitzkirch unterzeichnet sein. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 28. April 2024 entfallen.
6. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 9. Juni 2024 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Hitzkirch eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
7. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor dem Wahltag in Hitzkirch ihren Wohnsitz begründet und gesetzlich geregelt haben. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

8. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 09.30 - 10.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeit in der Gemeinde Hitzkirch jederzeit möglich. Die Stimmberechtigung und das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
9. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

Hitzkirch, 23. November 2023

Gemeinderat Hitzkirch



David Affentranger
Gemeindepräsident



Rafael Bieri
Gemeindeschreiber-Stv.



Gemeinderat
Hitzkirch

Publiziert am: 15. DEZ. 2023

Zustellung auf dem Postweg an alle Ortsparteien